

mune von Akkon im gleichen Moment zu existieren aufhört, als die Barone die Haute Cour als Verfassungsorgan wiederbelebten. Als ein weiterer Grund, warum die Barone nicht ab ovo eine Schwurgemeinschaft neu gründeten, sondern sich einer bereits bestehenden Organisation bedienten, die sie in ihrem Charakter umformten, darf wohl die Abneigung der geistlichen und weltlichen Gewalt gegen Schwurgemeinschaften überhaupt gelten. Um 1230 wußte man aus den italienischen Erfahrungen sattsam genug, zu welch mächtigen politischen Körperschaften sich städtische Schwurgemeinschaften entwickeln konnten. Wenn solche überhaupt neu gegründet wurden, so bedurften sie der kirchlichen oder weltlichen Sanktionierung. Vom Kaiser als dem Herrscher im Hl. Lande war eine solche damals nicht zu erwarten, ebensowenig aber hätte der Papst seine Einwilligung gegeben, sei es persönlich oder durch seine Beauftragten, weil er 1231, nach dem Frieden von San Germano von 1230, den Kaiser nicht vor den Kopf stoßen konnte. Die Umwandlung der Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune war der kürzere und einfachere Weg.

Im übrigen war die Gründung einer Kommune auf dem Umweg über eine Bruderschaft nicht ohne Vorbild. Die bedeutende Kommune von Marseille ist nicht viel anders entstanden⁸⁾. Dort billigte der Erzbischof von Narbonne als päpstlicher Legat im Jahre 1212 die Statuten der im April des gleichen Jahres gegründeten Bruderschaft des Hl. Geistes. Sie wurde gegründet *ad deffensionem quoque innocentium et ad violentias iniquorum hominum reprimendas*. Schon dies deutet auf eine politische Zielsetzung. Die politische Lage in der Stadt erforderte für die Bürger gleichfalls eine kollektive Aktion. Die Stadt zerfiel in die bischöfliche Oberstadt und die vizegräflliche Unterstadt, in der sich der Handel, der Reichtum und der Wille zur Unabhängigkeit konzentrierten. Außerdem hatte die Abtei Saint-Victor, wiewohl exzentrisch gelegen und von der Unterstadt durch den Vieux-Port getrennt, bedeutende Rechte in Mar-

mune von Akkon letztmals erwähnt: *et comune civitatis Accon et comune Venetorum et Iannuensium . . . , qui tacendo consenserunt*; vgl. die Relation des venezianischen Bailli Giorgio Marsigli bei G. L. F. T a f e l u. G. M. T h o m a s, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig 2 (= Fontes rerum Austriacarum II 13, 1856) S. 355. Die akkonensische Kommune und die italienischen Handelskolonien waren also zur Teilnahme zugelassen, aber noch nicht redeberechtigt.

⁸⁾ Vgl. dazu V.-L. B o u r i l l y, Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou, Annales de la Faculté des Lettres d'Aix 12 (1919—1920) S. 1—63. Der Urkundenanhang findet sich ebd. 13 (1921—1922).